

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 03. April 2014 die nachstehende

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Bad König, Schloßplatz 3, 64732 Bad König, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad König, den 04. April 2014
Der Magistrat der Stadt Bad König


Uwe Veith, Bürgermeister